Reichs-
Raht-
Verord-
nungen.
1741.




Biblioteka Jagiellońska
stdr0016089

Reichs-Raht- und Regierungs-Verordnungen

Von

Der Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten

ELISABETH

der Ersten,

Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen

&c. &c. &c.

Allergnädigst ertheilet

in St. Petersburg den 12. Decembr. 1741.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen, &c. &c. &c.

Thun hiermit kund und zu wissen:

Welcher gestallt Wir nach glücklicher Besteigung des von Unsern Eltern, Uns angeerbten Rußischen Kayserl. Throns wahrgenommen, daß die einheimische Reichs-Geschäffte, seither auf eine gantz andere Art verwaltet worden; Als zu Zeiten Unsers Herrn Vaters Käyser PETRI des Grossen, Höchstseel. und Glorwürdigsten Andenckens, und während dem ersten Jahr der Regierung Unserer Frau Mutter, der Kayserin CATHARINA ALEXIEJOWNA, wie denn in derselben zweyten Regierungs-Jahr, durch Intriguen gewisser Persohnen, statt der vorigen von Unserm Herrn Vater festgestelten Regiments-Form, ein so genanntes hohes geheimes Conseil errichtet worden, welches bis zum Ableben PETRI des andern gedauert hat. Ob nun zwar im ersten Jahr der Regierung, Ihro Majestät der Käyserin ANNA JOANNOWNA die vorige Verfassung Unsers Herrn Vaters, PETRI des Grossen erneuert worden: So hat selbige dennoch im zweyten Jahr darauf durch Errichtung eines Cabinets wiederum aufgehöret, als welches unter einem veränderten Nahmen eben dieselbe Gewalt exerciret hat, wie vorhin das so genante hohe geheime Conseil. Da nun durch dessen Veranlassung, so viele den innern Zustand des Reichs betreffende Geschäffte ins stecken gerathen, und die Justitz auf das übelste administriret worden, wie solches Unser Senat in einer Unterlegung vom 3ten dieses, Uns unterthänigst vorgestellet, als haben Wir, zu künfftiger Verhütung derer jenigen Unordnungen, welche seither in denen Reichs-Geschafften vorgegangen, hiermit folgendes verordnen wollen, nehmlich:

Es soll Unser Dirigirender Senat in allen einheimischen Reichs-Geschäfften, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, eben diejenige Autoritæt und Gewalt haben, die ihm von Unserm Herrn Vater Käyser PETRO den Grossen, durch die im Senat annoch vorhandene Ukase vom 12. Jan. 5. Febr. 4. 6. und 29. April, 18. Maji. und 6. Jun. 1722. vom 5. und 6. Nov. 1723. und vom 20. 22. und 31. Jan. 1724. ingleichen durch verschiedene andere Verordnungen, welche hier nicht angeführet sind, und zum Theil gleichsam als Richter-Spiegel so wohl im Senat als in den übrigen Gerichten beständig vor den Augen liegen, ertheilet worden. Gleicher gestalt befehlen Wir, alle Verordnungen und Reglements Sr. Majestät auf das genauste zu beobachten, und denenselben in allen Departements des Reichs, in denen Collegiis Geistl. Jurisdictionen, Cantzeleyen, Contoirs, Gouvernements, Provintzen und übrigen Orten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, unabläßliche Folge zu leisten; auf die vorige Ukasen, und das Gesetz-Buch Unsers Herrn Groß-Vaters des Czaaren ALEXII MICHAILOWITSCH, auf welchen sich Sr. Käyserl. Majest. PETRI des Grossen Verordnungen beruffen, in ihrer Kraft zu erhalten, und nur die jenigen davon auszuschliessen, welche sich lediglich auf die damahligen Zeiten geschickt, und also vonselbsten cessiren; Nicht weniger sollen auch die nach dem Tode Sr. Majestät PETRI des Grossen, so wohl zu Zeiten Unserer Frau Mutter, als derer folgenden Beherschern des Rußischen Käyserl. Throns heraus gegebener Vorordnungen, bey ihrer vorigen Kraft gelassen werden, diejenige ausgenommen, welche mit der jetzigen Verfassung nicht übereinstimmen, oder der Intresse des Reichs entgegen lauffen, von denen allen Uns ein besonders Verzeichnis nebst denen Ursachen, warum selbige müssen abgestellet werden, vorgeleget werden sol.

Zu Senatoren verordnen Wir hiemit folgende Personen.

Den General-Feld-Marschall Knæs Iwan Trubetskoi.
Den Groß-Cantzler Knæs Alexes Tscherkaskoi.
Den General und Ober-Hoffmeister Grafen Demna Soltzkow.
Den General Grigorii Tschernischow.
Den General Andræi Uschakow.
Den Admiral Grafen Nicolai Galowin.
Den Ober-Stallmeister Knæs Alexander Kurakin.
Den würcklichen geheimen Rath Alexei Bestuschew Ruinin.
Den würcklichen geheimen Rath Alexander Narischkin.

Den

Den General-Lieut. Knæs Michailo Golitzin.
Den General-Lieut. Knæs Gregorii Urussow.
Den General-Lieut. Iwan Bachmetew.
Den geheimen Rath Wassilei Nowossilzow.
Den würcklichen Staats-Rath Knæs Alexei Golitzin.
von denen jederzeit einer im Senats-Contoir zugegen seyn soll.

Der würckliche geheime Rath Knæs Nikita Tubetzkoi als General-Procureur, und der würckliche Cammer-Herr Iwan Brilkin als Ober-Procureur, sollen ihre von Unserm Herrn Vater Kayser PETRO dem Grossen verordnete Functiones continuiren, und in den en Collegiis, Cantzeleyen, Contoirs, ingleichen in Unsern Residentzen und denen Gouvernements; wo vorhin Procureurs gewesen, dieselbe wiederum installiret, und ein Verzeichnis von ihnen Uns unterleget, auch diejenigen, so hier zugegen, Uns Persönlich vorgestellet werden.

Die auswärtigen Reichs-Geschäffte soll der Cantzler Knæs Alexei Tscherkaskoi, nebst dem würckl. geheimen Rath Alexei Bestuschew Ruinin, welchen Wir zum Vice-Cantzler allergnädigst ernennen, besorgen. Der geheime Rath von Brevern aber seine vorige Function bey denen auswärtigen Affairen continuiren. Solte auch in denen auswärtigen Angelegenheiten etwas vorfallen, das von besonderer Wichtigkeit wäre, so verordnen Wir in solchem Fall, daß der Admiral Graff Galowin und der Ober-Stallmeister Knæs Alexander Kurakin mit zu denen Conferentzen zugezogen werden, und selbige alsdenn gemeinschafftlich ihr Gutachten Uns zur Approbation unterlegen. Sowohl der Senat als die Ministers bey den auswärtigen Affairen sollen ihre Sessiones in Unserm Kayserlichen Pallast in besonderen Apartements halten, allwo Wir zu gewissen Zeiten, und nach Erfordern der Sachen selbst zugegen seyn wollen.

Das bisherige Cabinet soll gäntzlich aufgehoben seyn, und dagegen an Unserm Kayserl. Hofe ein solches Cabinet substituiren, wie zu Zeiten Unsers Herrn Vaters Kayser PETRI des Grossen Glorwürdigsten Andenckens gewesen, dabey Wir Unserm würcklichen Staats-Rath Iwan Tscherkassow die Expedition anvertrauet haben.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majestät eigenhändig unterschrieben den 12/23 Decembr. 1741.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 13. Dec. 1741.

